

Pferde für landwirtschaftliche Arbeiten.

Für die Durchführung der notwendigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeiten im Jahre 1916 werden von der Seeresverwaltung in jenem Maße, als es die Bereitstellung des Pferdezweckes für die Armee im Felde, dann Ausbildungs- und sonstige Rücksichten zulassen, zum Zwecke der Felderbestellung, der Mäh-, Hans-, Hopfen-, Tabak-, Rüb- und Weinbauarbeiten, dann der Seemahd, der Ernte- und Druscharbeiten, ferner der Solzaemung und -lieferung und sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten Pferde bereitgestellt werden. Die Anforderung von Pferden ist seitens der betreffenden Bewerber im Wege der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise der Polizeidirektion in Wien an die Landesarbeitsnachweisstelle, 1. Bezirk, Schauslergasse Nr. 6, zu richten. Diese wird die von ihr als notwendig erkannten Anforderungen sofort an das Militärkommando weiterleiten.